

Amtsblatt

Gemeinde Ascheberg



Amtliches
Bekanntmachungsblatt
Heft Nr. 9/2009
Ausgabetag: 06.08.2009

Inhaltsangabe:	Seite
1. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen am 30. August 2009	2
2. Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Ascheberg und Auslegung der Haushaltsrechnung 2008 mit Rechenschaftsbericht	4
3. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2009	5

Wahlbekanntmachung

**Am 30. August 2009 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Ascheberg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die genaue Einteilung ist im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg Nr. 5/2008 vom 27. Juni 2008 veröffentlicht.

Jeder Wahlberechtigte kann in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

In der Wahlbenachrichtigungskarte, die als Nachweis für die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt und die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 9. August 2009 zugestellt wird, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Die Wähler haben - um sich bei Bedarf ausweisen zu können - einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf den jeweiligen Stimmzetteln kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters
- b) für den Gemeinderat
- c) für das Amt des Landrats
- d) für den Kreistag

durch Ankreuzen oder sonst erkennbare Weise gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die *Bürgermeisterwahl* = *hellgelber* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die *Gemeinderatswahl* = *hellblauer* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die *Landratswahl* = *weißer* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die *Kreistagswahl* = *hellgrüner* Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Überprüfung der Briefwahlunterlagen am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Untergeschoss, zusammen.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe im jeweiligen Wahllokal oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.


Bei der Briefwahl sind vom Wähler die gekennzeichneten Stimmzettel in den (blauen) Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem unterzeichneten Wahlschein in den (roten) Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief (mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein) ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ascheberg, 4. August 2009

Gemeinde Ascheberg
Der Gemeindevorstand



(Emthaus)

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2009 die nachstehende Jahresrechnung 2008 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 94 GO NRW (bzw. nach § 96 GO NRW in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung) vorbehaltlos Entlastung erteilt:

Haushaltsrechnung Feststellung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2008

Einnahmen/Ausgaben	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Summe (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt)
Soll-Einnahmen	22.524.939,69 €	4.846.239,99 €	27.371.179,68 €
+ neue Haushalts- einnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushalts- einnahmereste	0,00 €	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €
./. Abgang alter Kassen- einnahmereste	34.168,81 €	0,00 €	34.168,81 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	22.490.770,88 €	3.846.239,99 €	26.337.010,87 €
Soll-Ausgaben	22.496.773,48 €	^{*)} 4.063.469,85 €	26.560.243,33 €
+ neue Haushalts- ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgang alter Haushalts- ausgabeereste	6.002,60 €	217.229,86 €	223.232,46 €
./. Abgang alter Kassen- ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	22.490.770,88 €	3.846.239,99 €	26.337.010,87 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €


^{*)} einschließlich Überschuss nach § 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO

Die Haushaltsrechnung 2008 der Gemeinde Ascheberg liegt mit Rechenschaftsbericht gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW

in der Zeit vom 10. August 2009 bis zum 18. August 2009

im Rathaus in Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 28, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich Dienstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Ascheberg, 30. Juli 2009
Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister
In Vertretung:


(Limbrock)

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ascheberg
für das Haushaltsjahr 2009**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2033), geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg mit Beschluss vom 26. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan der	
Gesamtbetrag der Erträge mit	21.594.993,41 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.458.433,77 €
im Finanzplan der	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.071.305,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.435.599,36 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	2.840.397,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	4.526.612,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
1.863.440,36 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
1.500.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 403 v.H.

§ 7

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Mindererträge vermindern die Aufwandsermächtigung. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).
3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personalaufwendungen und Personalauszahlungen insgesamt ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 30.000,00 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 29. Mai 2009 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 01. Juli 2009 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2009 und des Haushaltsplanes nicht gelten gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeindeverwaltung Ascheberg, 59387 Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.28, öffentlich aus.


Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 03. August 2009

Der Bürgermeister


(Emthaus)